

Wunschkennzeichen

EVB-Nummer

(elektronische Versicherungsbestätigungsnummer)

--

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter)
Anschrift

Herrn / Frau / Firma

Name, Vorname (Bevollmächtigte/r)
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident-Nr.
--

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeugs verhindern. Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass der / dem Bevollmächtigten Zahlungsrückstände aus KFZ-Angelegenheiten bei der Kreisverwaltung offengelegt werden.

3. Datenschutzbestimmungen

Ich habe die Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen.

X

Unterschrift (bei Minderjährigen von beiden Erziehungsberechtigten) **und Datum**

Erläuterungen

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig gedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers und der / des Bevollmächtigten sind bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen ist es ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass die Halterin / der Halter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Ebenfalls geben Sie mit der Vollmacht Ihr Einverständnis, dass eventuelle Zahlungsrückstände aus KFZ-Angelegenheiten bei der Kreisverwaltung dem Bevollmächtigten offengelegt werden und dieser die Rückstände bei der Zulassung begleichen kann. Bei nicht beglichenen Rückständen bei der Kreisverwaltung kann ein Fahrzeug nicht zugelassen werden.

3. Datenschutzbestimmungen

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Hiernach müssen Privatpersonen über die Datenschutzbestimmungen informiert werden.

Hinweise zum SEPA-Mandat

Ab dem 30.01.2014 ist bei einer Zulassung ein SEPA-Mandat erforderlich. Dieses ist separat zur Vollmacht zu erteilen. Das SEPA-Mandat ist mit originaler Unterschrift zu versehen. Die Unterschrift darf nicht kopiert sein.

Zulassungsstellen und Öffnungszeiten

Kleve
Fleischhauerstr. 10
47533 Kleve
Tel.: 02821 85 521
Fax: 02821 85 360
Email: zulassung@kreis-kleve.de

Geldern
Boeckelterweg 2
47608 Geldern
Tel.: 02821 85 521
Fax: 02831 391 840

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
in den Zulassungsstellen Kleve und Geldern
samstags (nur in Kleve) von 8.00 bis 11.00 Uhr

Im Internet finden Sie uns unter
www.kreis-kleve.de

Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie einen Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs stellen. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verarbeitet.

Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung beziehungsweise für die Durchführung des Verfahrens „Zulassung“ ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den Sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die vorgenannte Dienstleistung nicht beansprucht beziehungsweise erbracht werden könnte oder dass die Durchführung des Verfahrens nicht beendet werden könnte. Dies würde gegebenenfalls zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an folgende Empfänger (Dritte) übermittelt: Kraftfahrt-Bundesamt; Kommunales Rechenzentrum; Ihrer Versicherungsgesellschaft, Hauptzollamt; Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und Maßnahmen des Katastrophenschutzes; berechnete Dritte im Rahmen des § 39 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 StVG; abrufberechtigte Stellen gemäß § 39 FZV und § 36 StVG.

Die von Ihnen im Rahmen dieser Dienstleistung beziehungsweise dieses Verfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen / Archivierungserfordernissen gespeichert.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung,

die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

Ihre Rechte nach der DS-GVO

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSGVO NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:

Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve
Telefon: 02821 85-0
Telefax: 02821 85-500
E-Mail: info@kreis-kleve.de
Internet: www.kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen beziehungsweise Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der E-Mail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve

richten Sie bitte an die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

SEPA-Lastschriftmandat

An das Hauptzollamt:

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Steuerpflichtige/n gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummer mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Steuerpflichtigen die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.

Zahlungsempfängerin

S07

Bundeskasse Trier, Dasbachstrasse 15, 54292 Trier

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE09ZZZ00000000001

Zahler/in

S01

Vorname und Nachname

S02

Straße und Hausnummer

S03

Postleitzahl

Ort

S04

Land

Kontoverbindung
Zahler/in

S05

IBAN (International Bank Account Number)

S06

BIC (Business Identifier Code)

Name der Bank

S13

Ort der Unterschrift

Tag

Monat

Jahr

Datum der Unterschrift

Unterschrift Zahler/in

Name der Halterin /
des Halters

S24

Vorname und Nachname

Zulassungsdaten

S25

Amtliches Kennzeichen

S26

Tag

Monat

Jahr

Datum der Zulassung

Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. **(Hinweis:** Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt/Finanzamt.)

Unterschrift der Halterin/ des Halters